VERORDNUNG (EWG) Nr. 2722/88 DER KOMMISSION

vom 31. August 1988

zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2253/88 (2), insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission (3) wurden die Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2720/88 der Kommission (4) wurden die Preise, die Beihilfen sowie bestimmte andere Einzelheiten der vorbeugenden Destillation für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Ernteschätzungen und des Umfangs der Bestände am Ende des Wirtschaftsjahres führt die voraussichtliche Marktlage dazu, daß die betreffenden Mengen in einer Höhe festgesetzt werden, die zusammen mit den sonstigen Destillationsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres eine Sanierung des Marktes ermöglicht, ohne jedoch die mit einer ordnungsgemäßen Marktverwaltung zu vereinbarenden Mengen zu überschreiten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannte vorbeugende Destillation von Tafelwein und Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, wird für das Wirtschaftsjahr 1988/89 eröffnet.

Die von den Erzeugern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 destillierbare Menge Tafelwein oder Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, beträgt 13 hl/ha. Bei den Erzeugern jedoch, deren Betriebe im spanischen Teil der Weinbauzonen C liegen, darf die destillierbare Gesamtmenge Tafelwein oder Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, in keinem Fall 26 % ihrer Tafelweinerzeugung überschreiten.

(2) Nimmt der Erzeuger die Möglichkeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 in Anspruch, so entspricht die in Absatz 1 genannte Menge

— 26 % seiner Tafelweinerzeugung im griechischen Teil der Weinbauzone C III,

— 20 % seiner Tafelweinerzeugung im spanischen Teil der Weinbauzonen C,

— 13 % seiner Tafelweinerzeugung in den übrigen Weinbauzonen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 35.
(3) Siehe Seite 88 dieses Amtsblatts.
(4) Siehe Seite 79 dieses Amtsblatts.